

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller Gewalt**

Aarberggasse 36
3011 Bern
T 031 313 14 00
F 031 313 14 01
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista **Fachstelle Opferhilfe bei** **sexueller und häuslicher Gewalt**

Bälliz 49
3600 Thun
T 033 225 05 60
F 033 225 05 61
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2019

Infoblatt Strafverfahren – Der Weg von der Anzeige bis zum Prozess

Bei sexueller und häuslicher Gewalt kann man nach Officialdelikten und Antragsdelikten unterscheiden.

Officialdelikte

Diese müssen, unabhängig vom Willen der Beteiligten, vom Staat verfolgt werden, wenn dieser davon Kenntnis erhält. Das bedeutet für die betroffene Person, dass sie ein Strafverfahren nicht mehr stoppen und eine Anzeige nicht mehr zurückziehen kann. Daher ist es empfehlenswert, sich über die Konsequenzen einer Anzeige und das weitere Verfahren informieren und beraten zu lassen, bevor die Polizei kontaktiert wird.

Beispiele für Officialdelikte: Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, schwere Körperverletzung, etc. Bei häuslicher Gewalt in Ehe / Partnerschaft (bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung) auch einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung.

Antragsdelikte

Diese werden vom Staat nur auf Antrag der geschädigten Person selbst verfolgt. Der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten nach der Tat gestellt werden und kann später zurückgezogen, nicht jedoch ein zweites Mal gestellt werden.

Beispiele für Antragsdelikte: Wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung ausserhalb einer Ehe / Partnerschaft oder mehr als ein Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung. Zudem sexuelle Belästigung, einmalige Tötlichkeit etc.

Ablauf des Strafverfahrens

Dieser Ablauf gilt nur für Verfahren, in denen die angeschuldigte Person mindestens 18jährig ist. Ist sie jünger, wird der Fall von der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht in einem anderen Verfahren behandelt.

1. Polizei

Zur Anzeigeerstattung bei der Polizei ist es empfehlenswert, vorgängig einen Termin zu vereinbaren. Die Polizei ist verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, sobald genügend Angaben vorhanden sind. Sie hat die Aufgabe, die betroffene Person möglichst detailliert zu befragen, auch zu Beweismitteln,

welche die Aussagen zur Tat untermauern können (Arztbericht, mögliche Zeugen, Fotos, SMS, Mails, etc.). Danach wird die beschuldigte Person von der Polizei befragt. Unter Umständen führt die Polizei ihre Ermittlungen fort (z.B. durch Tatortbesichtigung, Spurensicherung, Zeugenbefragung).

2. Staatsanwaltschaft

Sie entscheidet, ob ein begründeter Verdacht besteht und veranlasst alle notwendigen Untersuchungsmassnahmen. Nach Abschluss dieser Untersuchungen entscheidet sie, ob das Verfahren fortgeführt wird oder nicht. Eine Einstellung erfolgt z.B., wenn sich der Tatverdacht nicht erhärten lässt und nicht genügend Beweise vorliegen.

3. Möglichkeiten bei fortgeführtem Strafverfahren

- **Vergleichsverhandlung:** Das Ziel ist, dass die angeschuldigte Person sich bei der betroffenen Person entschuldigt und bereit erklärt, entstandene Unkosten und ev. eine Genugtuung zu bezahlen. Die betroffene Person erklärt sich bereit, die Strafanzeige zurückzuziehen, sobald sie den vereinbarten Geldbetrag erhalten hat. Wenn es zu keinem erfolgreichen Vergleich kommt, führt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung weiter.
- **Strafbefehl:** Das Verfahren wird mit einem Strafbefehl abgeschlossen, wenn die beschuldigte Person geständig oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist und eine Busse oder Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von max. 6 Monaten in Frage kommt.
- **Gericht:** Das Verfahren wird insbesondere dann an ein Gericht überwiesen, wenn höhere Strafen in Frage kommen. Das urteilende Gericht entscheidet über die Schuld der angezeigten Person und das Strafmass. Es kann auch über die finanziellen Ansprüche (Zivilansprüche) des Opfers entscheiden.

Zwischen Anzeigeerstattung und Verfahrensabschluss vergehen in der Regel mehrere Monate oder Jahre.

Rechtliche Stellung des Opfers im Strafverfahren

Eine betroffene Person ist verpflichtet, an einem laufenden Verfahren mitzuwirken und auszusagen.

Die betroffene Person kann

- verlangen, durch eine Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden (nur bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität).
- sich während des ganzen Verfahrens von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

- Aussagen zu Fragen zur Intimsphäre verweigern (nur bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität).
- verlangen, dass eine allfällige Übersetzung durch eine Person desselben Geschlechts erfolgt (nur bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität).
- verlangen, dass jede Begegnung mit der Täterschaft wenn möglich vermieden wird.
- beim Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen (Ausnahme: anwesend sind drei Vertrauenspersonen des Opfers sowie der angeschuldigten Person und zugelassene Journalisten/-innen).
- beantragen, von der Hauptverhandlung ganz od. teilweise dispensiert zu werden.

Privatklage oder nicht?

Eine betroffene Person kann sich im Straf- und/ oder Zivilpunkt als Privatkläger/-in stellen. Falls sie das nicht macht, bleibt sie sog. Zeugin/ Zeuge und kann das Strafverfahren somit einzig durch ihre Aussagen beeinflussen.

- **Privatklage:** Die betroffene Person kann Einsicht in die Akten verlangen, sich am Verfahren aktiv beteiligen (z.B. Einvernahme weiterer Zeuginnen/ Zeugen oder Erstellung von Gutachten beantragen) und das Urteil an das Obergericht weiterziehen.
- **Privatklage im Strafpunkt:** Die betroffene Person verlangt, dass die Täterschaft schuldig erklärt wird.
- **Privatklage im Zivilpunkt:** Die betroffene Person verlangt Schadenersatz und / oder Genugtuung. Es ist daher wichtig, entsprechende Rechnungen und Belege zu sammeln.
- **Strafantrag und Privatklage:** Bei Antragsdelikten ist die betroffene Person Strafantragsteller/-in und damit automatisch auch Privatkläger/-in. Sie kann aber die Stellung als Privatkläger/-in ablehnen, ohne den Strafantrag zurückzuziehen.

Es ist empfehlenswert, zur Abklärung der Frage betreffend Privatklage sowie einer Rechtsvertretung eine Anwältin / einen Anwalt beizuziehen.

Anwaltskosten: Die Opferhilfestellen können in der Regel eine Erstberatung finanzieren. Bei ungenügenden finanziellen Mitteln kann zudem ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege oder Opferhilfe gestellt werden. Wird die angeschuldigte Person verurteilt, muss sie schlussendlich die Anwaltskosten der Privatklägerin / des Privatklägers bezahlen. Kann sie das nicht oder wird sie freigesprochen, werden die Kosten bei der unentgeltlichen Rechtspflege vom Staat und bei einer Kostengutsprache der Opferhilfe von dieser übernommen.